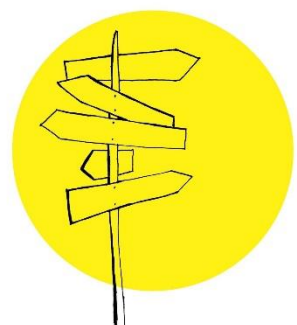


Abschiebungshaft Bayern

Skript zum Fachtag Abschiebungshaft 21.09.2018

MÜNCHNER FLÜCHTLINGSRAT

Goethestraße 53, 80336 münchen



INHALT

| | |
|-----------------------------------------------------|----|
| Rechtliche Hintergründe/Grundlagen | 2 |
| Entwicklung | 2 |
| Ablauf | 3 |
| Kritik an der Abschiebungshaft | 5 |
| Exkurs: Nächtliche Abschiebungen & Bürgerasyl | 6 |
| Rechte in der Abschiebehaft | 6 |
| Gesetzliche verankerte Rechte..... | 6 |
| Vollzugsbedingungen | 7 |
| Tipps für die Beratungspraxis | 8 |
| Vor der Einreise | 8 |
| Person ist von Abschiebehaft bedroht | 9 |
| Person wurde von Polizei abgeholt | 9 |
| Vor dem Haftrichter..... | 10 |
| Person ist in Abschiebungshaft | 10 |
| Nach der Abschiebung | 14 |
| Unrechtmäßige Haft | 14 |
| Anträge zur Hafterleichterung | 14 |
| Information Abschiebungshaftanstalten Bayern | 15 |
| Adressen und weiterführende Links | 16 |
| Anhang | 17 |

RECHTLICHE HINTERGRÜNDE/GRUNDLAGEN

ENTWICKLUNG

Fast 100 Jahre Abschiebungshaft

1920: erstes Abschiebegefängnis in Ingolstadt

bis 2001 keine Entscheidung darüber ob Inhaftierung rechters ist

2001: Bundesverfassungsgericht entscheidet über die gerichtliche Prüfung der Haft.

2009 Oberlandesgericht wurde mit BGH ausgetauscht. Abschiebungshaftrecht wurde dort angesiedelt. BGH hat die Entscheidungen der Amts- und Landesgerichte über Abschiebungshaft meist widerrufen.

→ Amtsrichter mussten geschult werden

2011: Aufenthaltsgesetz Kapitel 5 „Beendigung des Aufenthalts“ wird verabschiedet. Hier ist auch die Abschiebehaft §62 geregelt

Bis 2013: Mühldorf einzige bayrische Abschiebehaft

2014: *EuGH Urteil 2014 (Aktenzeichen: C-473/13, C-514/13 und C-474/13): „Trennungsgebot“* – Abschiebehäftlinge dürfen nicht mit Strafgefangenen untergebracht werden.

→ Dieses Urteil bezieht sich auf die EU Rückführungsrichtlinie, dort heißt es: „Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. (...)“

→ Wegen des Beschlusses mussten mehr Abschiebehaft-Anstalten eingerichtet werden.

2014: BGH hat entschieden es gibt keine Grundlage für Inhaftierung von Dublin Fällen

→ fast alle mussten entlassen werden

Aktuell: Viele Inhaftierungen, „Inhaftierungsboom“

In Bayern: Abschiebehaft in Eichstätt, Erding und weiter Einrichtung am Münchner Flughafen. Außerdem ist eine weitere Einrichtung in Hof geplant

- ➔ Bis vor einigen Jahren hat der BGH oft positiv für die Inhaftierten entschieden, aber momentan ist ein Kurswechsel zum Nachteil der Betroffenen feststellbar
- ➔ Bundesverfassungsgericht ist jedoch sehr aufmerksam bei Klagen gegen Abschiebungshaft

ABLAUF

Das Schaubild auf Seite 4 verdeutlicht den Ablauf der Abschiebungshaft.

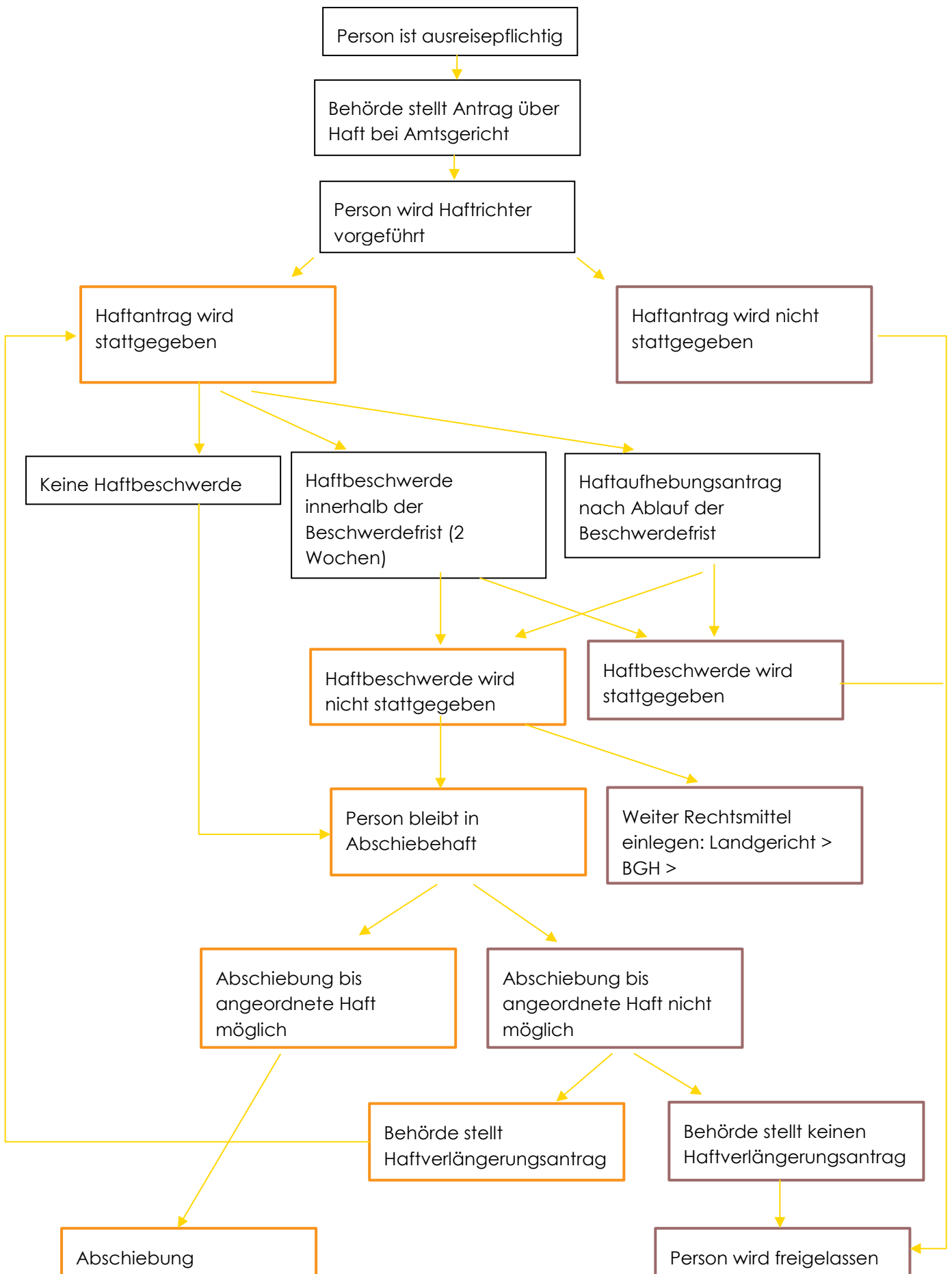
Ausschlaggebend für die Begründung der Abschiebungshaft sind vor allem zwei Punkte:

Person ist ausreisepflichtig

| Weshalb ausreisepflichtig: | Was kann getan werden: |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Illegaler Einreise, vor Asylantragsstellung | Asylantrag stellen (per Fax ans BAMF) bevor Haftbeschluss vom Richter ergeht, weil dann die Haft nicht zulässig ist |
| Asylverfahren abgeschlossen | Überprüfen, ob sonstige Gründe ein Aufenthaltsrecht begründen (Folgeantrag, Ausbildung, Familie, Krankheit etc.) |
| Asylverfahren eingestellt weil nicht zur Anhörung erschienen | § 33 Asylgesetz: Wenn Asylverfahren eingestellt wurde, da die Person nicht zur Anhörung erschienen ist → Antrag: auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens Auch wenn Adresse nicht mitgeteilt wurde? eigentlich ja, siehe §33, Absatz 5, Satz 2 → innerhalb von 9 Monaten muss der Wiederaufgreifungsantrag gestellt werden |

Person wird „Fluchtgefahr“ unterstellt

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Als Anhaltspunkte für eine „Fluchtgefahr“ gelten v.a. | Vor dem Haftrichter oder bei der Haftbeschwerde muss dargelegt werden, warum die Anhaltspunkte nicht zutreffen |
| Aufenthaltort wurde den Behörden nicht mitgeteilt | |
| Person war am Abschiebetermin nicht am vorgeschriebenen Ort | |
| Über Identität getäuscht, Identitätspapiere vernichtet | |
| Viel Geld für die Einreise bezahlt | |
| Angekündigt, dass er sich der Abschiebung entziehen will | |



Abschiebungshaft ist Freiheitsentzug! Personen werden eingesperrt, deren einziges Verbrechen es ist aus ihrem Herkunftsland geflohen zu sein.

Des Weiteren bestehen strukturelle Probleme u.a.:

Verfahrensfehler

- Freiheitsentziehung nur auf Grund einer richterlichen Anhörung, dies ist aber immer wieder nicht gegeben
- Haftantrag nicht ausgehändigt oder nicht übersetzt
- Person muss vollziehbar ausreisepflichtig sein, Bescheid nachweislich zugestellt

Inhaftierung ohne Rechtsgrundlage

- 50% der Inhaftierungen sind falsch, nach Statistik von Rechtsanwälten und Beratungsstellen. Auch wenn die hohe Fehlerquote bekannt ist, ändert sich nichts.
- Willensbeugung durch Haft, wenn keine Papiere vorhanden
- Verwaltungen behaupten sie erheben die Daten nicht ob Inhaftierung rechtmäßig ist
- Überziehung der Haftzeit kommt auch vor
- Inhaftierungen werden genutzt um Person dahin abzuschieben, wo sie gerade hinwill, um eine Wiedereinreiseperrre zu erwirken (z.B.: Person ist auf der Durchreise durch Deutschland)
- Haftunfähigkeit: zu alt oder zu jung, krank, reiseunfähig, aber Personen häufig dennoch in Haft

Fehlendes Wissen bei Richtern und Behördenmitarbeitern

- Haftanträge werden von Behördenmitarbeitern gestellt, die keine Juristen sind
- Amtsrichter sind oftmals nicht geschult. Systemische Mängel werden getragen.
- häufig an junge Proberichter delegiert, häufiges Abschreiben alter Dokumente
- sehr kurze Anhörungen durch Haftrichter, ersichtlich aus Dolmetscherabrechnungen

Inhaftierung von Minderjährigen

- Minderjährige: nur wenn keine mildere Maßnahme, Jüngster ihm bekannter Fall 6 Monate alt
- Trennung von Kindern und Eltern ist eigentlich gegen UN-Kinderrechtskonvention

Nicht ausreichend qualifizierte Anwälte

- auch Anwälte scheuen diese Fälle wegen Aufwand und Geld
- Anwälten und Beratung wird Zugang erschwert

→ Keine Lobby für Inhaftierte, nicht genügend Anwälte, keine öffentliche Aufmerksamkeit

EXKURS: NÄCHTLICHE ABSCHIEBUNGEN & BÜRGERASYL

Nächtliche Abholung durch die Polizei

Bei **nächtlicher Abholung** ist von einer geplanten Festnahme auszugehen daher muss hier im Vorfeld der Richter eingeschaltet werden!

Bei Direktabschiebungen, die nachts stattfinden spaltet sich die Rechtsprechung, ob hier von einer Freiheitsentziehung auszugehen ist oder nicht. ABER: jedes unfreiwillige Festhalten ist als Freiheitsentziehung zu werten -> richterlicher Beschluss ist eigentlich unabdingbar!

Alles andere sind Verfahrensfehler/ rechtswidrig und könnten als Freiheitsentziehung strafrechtlich verfolgt werden.

Vorankündigungsverbot hat positive Folge: Leuten kann nicht vorgeworfen werden unterzutauchen.

Bürgerasyl

Genauere Informationen was Bürger*innenasyl ist unter: <https://aktionbuergerinnenasyl.de/>

Kurz zusammengefasst:

Bürger*innenasyl bedeutet Geflüchtete werden von ihren Mitmenschen aufgenommen insbesondere dann, wenn Sie von Abschiebung bedroht sind.

Bisher gibt es noch keine Erfahrung, ob Bürger*innenasyl strafbar ist, aber solange die Behörden und die Unterkünfte wissen wo die Person ist, kann es eigentlich nicht als Straftat und als Untertauchen bewertet werden.

RECHTE IN DER ABSCHIEBEHAFT

GESETZLICHE VERANKERTE RECHTE

Es gibt verschiedene gesetzliche Grundlagen, die die Abschiebungshaft regeln oder die Rechte der Betroffenen festlegen. Diese sind:

- Grundgesetz, GG (Ins. § 104)
- Aufenthaltsgesetz, AufenthG (Ins. § 2, § 62, § 62a)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG (Ins. § 417, § 422, § 426, § 432)
- Strafvollzugsgesetz, StVollzG (In manchen Bundesländern gibt es ein eigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz, allerdings in Bayern nicht)

Die wichtigsten Rechte aus diesen Gesetzen zusammengefasst sind:

§104 Abs. 1 GG: Betroffenen müssen einem vor der Haft einem Richter vorgeführt werden. Freiheitsentziehung darf nur aufgrund einer **richterlichen Entscheidung** passieren.

- ➔ Schon das ist oft nicht gegeben. Entscheidungen werden oft nicht rechtmäßig zugestellt.

§104 Abs. 4 GG: bei jeder Inhaftierung muss eine **Vertrauensperson** benachrichtigt werden. Richter ist eigentlich verantwortlich für die Benachrichtigung.

- ➔ Aber wird von vielen Personen oft nicht in Anspruch genommen, weil nicht aktiv genug darauf hingewiesen wird

§62 Abs. 1 AufenthG: Abschiebungshaft ist nur zulässig, wenn kein milderes Mittel zur Durchführung der Abschiebung zur Verfügung steht.

§62 AufenthG: In Abschiebehäft dürfen nur Leute genommen werden die **vollziehbar ausreisepflichtig** sind!

Gegen die Inhaftierung kann eine Haftbeschwerde bzw. ein Haftaufhebungsantrag gestellt werden. Zunächst prüft das Amtsgericht, dann das Landgericht, dann der BGH, dann der BVG die Zulässigkeit der Haft.

Akteneinsicht ist unabdingbar. Richter müssen die Akten dem Anwalt zusenden. Alleinige Gewährleistung zum „Zugang“ zu der Akte, die mit persönlicher Abholung oder Einsicht verbunden ist nicht zulässig/ ausreichend!

Wichtig ist der **Zugang zu den Betroffenen** in den Gefängnissen um anwaltliche Hilfe und Vollmachten zu erlangen.

VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Vollzugsbedingungen: der Haftvollzug ist Ländersache, d.h. es gibt keine einheitliche Regelung, wie Abschiebungshaftvollzug auszusehen hat.

In Bayern und Niedersachsen gibt es KEIN Abschiebehäftvollzugsgesetz!

- Das heißt: es gilt das normale Strafvollzugsgesetz, bzw. wird herangezogen
- Andere Haft erleichterungen, Besonderheiten (z.B. Telefonzeit) beruhen auf mündlichen oder internen Absprachen
- In einem Abschiebehäftvollzugsgesetz ist z.B. Besuchsmöglichkeit, Telefonzeit, Zugang der NGO etc. schriftlich und gesetzlich geregelt → Da es dieses nicht gibt, müssen Anträge gestellt werden (Siehe -> Anträge zur Haft erleichterung)

In Bayern gelten allgemein folgende Bedingungen:

- Taschengeld: 9,99 Euro, wenn überhaupt (wird oft erstmal von Sozialämtern abgelehnt); in anderen Bundesländern bis zu 100 Euro
- Nummern, die von der Haft aus angerufen werden sowie die Besucher, die die Person besuchen – alles wird aufgezeichnet und in die Akte abgelegt. Also eine Person, die sagt, er wäre Nigerianer und wird dann nur von Personen aus Ghana besucht – wird der ABH vermutlich mitgeteilt.
- Besuchszeit in BY ganz schlecht, nur 3 Stunden pro Monat! Beruht aber auf keiner Gesetzesgrundlage, kann von der Haftleitung festgesetzt werden.
- PROBLEM: Sozialdienst von der Justiz in Eichstätt darf keine Faxe für Häftlinge entgegennehmen oder wegschicken. Das heißt: Vollmachten von Anwälten können nicht eingeholt werden, nur per Post oder persönlich. Außerdem darf Sozialdienst keine Rechtsanwaltsliste ausgeben oder Namen nennen! In Erding ist das anderes. Hier darf der Sozialdienst Faxe und Vollmachten ausfüllen lassen und zurückschicken.

TIPPS FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

VOR DER EINREISE

Offt werden Personen bereits bei der Einreise festgehalten und kommen wegen „illegaler Einreise“ in Abschiebungshaft. Wer neu einreist, muss den **Asylantrag noch VOR der Entscheidung des Haftrichters beim BAMF stellen (per Fax)**, denn wenn der Asylantrag gestellt ist, darf die Person nicht in Haft genommen werden und die illegale Einreise wird fallen gelassen.

→Neueinreisende sollen darauf bestehen unverzüglich einen Asylantrag zu stellen und nicht erst abzuwarten, was der Haftrichter entscheiden. Asylersantragstellung erwirkt sofortige Freilassung (dies trifft auf Folgeanträge allerdings nicht zu)

DENN: Einmal in Abschiebungshaft, muss das Asylverfahren in Haft durchgeführt werden. Der Asylantrag hat dann keine haftbefreiende Wirkung mehr!

Wenn noch rechtzeitig ein Asylantrag gestellt wurde, dann darüber den Haftrichter informieren, denn wenn ein Asylantrag gestellt ist, muss der Fall vom Haftrichter nicht weiter entschieden werden

Menschen werden beim Grenzübertritt nach **Dublin** in Abschiebehaft genommen um später in das Zielland abgeschoben zu werden: Folge ist, dass die Wiedereinreisesperre dann greift.

PERSON IST VON ABSCHIEBEHAFT BEDROHT

Falls eine Person von Abschiebungshaft bedroht ist, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, sollte zunächst geprüft werden, ob **alternative Aufenthaltsmöglichkeiten** bestehen. Diese können vielseitig sein und sollten immer wieder geprüft werden, da sich die Situation schnell verändern kann.

Auch wenn alternative Aufenthaltsmöglichkeiten geprüft und beantragt werden, ist die Person nicht automatisch sicher vor der Abschiebungshaft bzw. Abschiebung.

Die ausreisepflichtige Person sollte also darüber informiert werden, was Abschiebungshaft bedeutete und welche Rechte sie in der Haft noch hat.

Insbesondere sollte auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Möchte die Person eine „**Vorsorge-Vollmacht**“ unterschreiben? Nur so kann bei einer Inhaftierung herausgefunden werden, wo die Person in Haft ist. Ein Muster hierfür befindet sich im Anhang.
- Welche **Vertrauensperson** soll bei der Inhaftierung kontaktiert werden? Eine Vertrauensperson kann muss zusätzlich zum Anwalt kontaktiert werden und hat oft andere Möglichkeiten als ein Anwalt z.B. durch Pressearbeit gegen die Inhaftierung vorzugehen. Vorher Kontaktdaten zusammensuchen z.B.: Eigene Visitenkarten, etc. der Person mitgeben.
- **Vorsicht bei Aussagen:** Oft werden die Personen gefragt von den Behörden oder dem Richter, ob sie freiwillig ausreisen würden. Diese Frage wird häufig verneint, weil die Personen gerne in Deutschland bleiben wollen oder sonst eine Abschiebung fürchten. ABER: Durch diese Aussage ist sofort ein Haftgrund gegeben. Es ist empfehlenswert darum zu bitten noch einmal mit einem Rechtsbeistand oder einer Beratung aller Möglichkeiten zu eruieren, bevor sie einer freiwilligen Ausreise zustimmen wird.
- Oft ist es besser, die Person **äußert sich** gegenüber dem Haftrichter **nicht** ohne Rechtsanwalt. Danach kann die Person durch einen Anwalt oder Berater unterstützt werden.
- Zwar besteht kein Anwaltszwang bei der Abschiebungshaft, aber **engagierte Anwälte** können viel mehr erreichen, als die Person allein. Darum ist es wichtig, dass die Person bei der Suche nach guten Anwälten unterstützt wird.

PERSON WURDE VON POLIZEI ABGEHOLT

Wenn die Polizei eine geflüchtete Person abholt, ist Dritten nicht immer klar wohin die Person gebracht wird. Meistens gibt es hier drei Möglichkeiten:

- Person wurde in Abschiebungshaft gebracht
- Person wurde in die Justizvollzugsanstalt wegen einer Straftat oder U-Haft
- Person wird unmittelbar abgeschoben und befindet sich in Abschiebegewahrsam z.B. am Flughafen

Um Information über den Verbleib einer Person zu bekommen, brauchen Sie von dieser Person **eine Vollmacht**. Darum ist es sinnvoll stets eine „Vorsorge“-Vollmacht zu erstellen.

Um herauszufinden, wo die Person untergebracht ist, können Sie versuchen folgende Akteure zu kontaktieren:

- Dieter Müller vom Jesuiten Flüchtlingsdienst oder Amnesty kontaktieren für die Abschiebungshaft Eichstätt und Erding
- Sozialarbeiter in den Hafteinrichtungen/Flughafen
- Seelsorger in den Hafteinrichtungen/Flughafen
- Polizei
- Ausländerbehörde

VOR DEM HAFTRICHTER

Noch einmal:

Vorsicht bei Aussagen: Oft werden die Personen gefragt von der Polizei, den Behörden oder dem Richter, ob sie freiwillig ausreisen würden. Diese Frage wird häufig verneint, weil die Personen gerne in Deutschland bleiben wollen oder sonst eine Abschiebung fürchten. ABER: Durch diese Aussage ist sofort ein Haftgrund gegeben. Es ist empfehlenswert darum zu bitten noch einmal mit einem Rechtsbeistand oder einer Beratung aller Möglichkeiten zu eruieren, bevor einer freiwilligen Ausreise zugestimmt wird.

Vertrauensperson sollte kontaktiert werden:

Haftrichter über kritische Fragetechnik informieren, statt: „soll ich jemanden kontaktieren?“ eher: „kann ich für sie xy z.B. kontaktieren – wollen sie das?“ – **Haftrichter in diesem Zuge über Hilfsangebote informieren**

Information der Vertrauensperson sollte schriftlich sein.

Amtsrichter sind oftmals nicht geschult, gerade an Wochenende keine geschulten Richter -> gerade diese Protokolle können fehlerhaft sein und eine Haftbeschwerde begründen

PERSON IST IN ABSCHIEBUNGSHAFT

Haftbeschwerde machen

Kein Anwaltszwang, d.h. die Person kann dies selbst tun, falls sich kein Anwalt findet, der dies tut.

Drei Unterlagen notwendig für die Vorbereitung:

- Haftantrag
- Anhörungsprotokoll beim Amtsgericht
- Haftentscheidung (vom Richter) (meist nicht in der Muttersprache derer vorhanden, die es betrifft)
- ➔ In der Regel werden diese den betroffenen Personen überreicht. Man sollte darauf drängen, dass dies in der Muttersprache übersetzt bekommen

Verfahrensrecht ist Verfassungsrecht, daher sind alle Verfahrensfehler Gründe für einen Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung. Wenn also Verfahrensfehler vorliegen, muss die Inhaftierte Person freigelassen werden.

Achtung

Offt reagieren Behörden und Gerichte sehr schnell, wenn eine Freilassung aufgrund eines Verfahrensfehlers erwirkt wurde. Es kann passieren, dass sehr schnell ein neuer Haftantrag gestellt wird und die Verfahrensfehler korrigiert werden und die Person wieder in Haft genommen wird. Dies kann innerhalb von wenigen Stunden geschehen.

Überprüfung der Unterlagen

Der Haftantrag, das Anhörungsprotokoll und die Haftentscheidung sollten auf folgende Punkte überprüft werden (Checkliste ohne Kommentare befindet sich im Anhang):

a) Darlegung der zweifelsfreien Ausreisepflicht (Zustellungsnachweise!!!)

- War die Person wirklich ausreisepflichtig? Das heißt, gibt es einen Bescheid? Wurde dieser ordnungsgemäß zugestellt?
- Gibt es einen Abschiebetermin?
- Kann eine Wiederaufnahme beantragt werden nach §33 Abs. 5 S. 2 AsylG?

b) Haftgrund (Benennung der Rechtsgrundlagen, auf der die gerichtliche Haftanordnung erfolgen soll)

- Gibt's einen Haftgrund?
- Ist die Person wirklich untergetaucht oder stimmt das nicht? War sie nur eine Nacht weg? Nachweise, dass die Person sonst da war bzw. sich ordnungsgemäß abgemeldet hat
- Wurde angekündigt, dass sie auf seinem Zimmer sein muss?
- Lebt die Person wirklich in der Unterkunft? Holt Briefe ab/Zahnbürste vorhanden?

c) Darlegung, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind

d) nachvollziehbare Darlegung, ob und gegebenenfalls welche Haftalternativen geprüft wurden und warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft nicht in Frage kommen,

- Mögliche milderer Maßnahme/Haftalternativen: Freilassung mit Kautions, Flugticket, Meldung bei der ABH wöchentlich.

e) Darlegung, warum die Abschiebung ohne Inhaftnahme nicht gewährleistet ist

f) Zur Frage der Durchführbarkeit der Haft gehört die Nennung des Zielstaates, in den die betroffene Person abgeschoben werden soll

- Im Haftantrag und Haftbeschluss muss Zielland und wieviel Zeit zur Vorbereitung der Abschiebung benötigt werden drinstehen. Wann geht der Flug?
- Haftdauer und Vorbereitungszeit müssen sich decken.
- „Die beantragte Haftdauer ist angemessen und erforderlich“. Sog. Leerformeln, sind nicht zulässig

g) Voraussichtliche Dauer des Abschiebungsverfahrens und der Abschiebungshaft

Es ist darzulegen, auf Grund welcher konkreten Maßnahmen und in welchem konkreten Zeitraum die zu sichernde aufenthaltsbeendende Maßnahme zu erwarten ist. Darzulegen sind die insb.

- Voraussetzungen und Durchführbarkeit der Abschiebung im Hinblick auf den konkret in Aussicht genommenen Zielstaat, in den abgeschoben werden soll
- wie lange das Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzdokuments dauern wird
- ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in diesen Zielstaat üblicherweise möglich sind
- konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden

h) Darlegung, dass die Beschaffung eines Heimreisedokumentes innerhalb von drei Monaten realistisch ist (Auskunft der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde?)

i) Hinweis, ob ein oder mehrere Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig ist, ob das Einverständnis für jedes einzelne der Ermittlungs-/Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft nach § 72 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt oder wann mit dem Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens zu rechnen ist, oder ob ein Einvernehmen entbehrlich ist, da nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht (begleitende Straftaten)

- Wenn ein strafrechtliches Verfahren läuft, darf die Person nur mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft inhaftiert werden
- Laufen noch Eilrechtsverfahren bei einem anderen Gericht? Wenn das noch läuft und noch nicht entschieden wurde, darf auch nicht inhaftiert werden

j) Angaben, ob Rechtsschutzanträge nach den §§ 80, 123 VwGO gegen die Abschiebung vorliegen. In diesen Fällen kann unter Umständen nicht von einer Abschiebungsmöglichkeit innerhalb der nächsten drei Monate ausgegangen werden (BGH, Beschluss vom 21.10.2010, V ZB 56/10).

k) Hinweis, ob ein Asylfolgeantrag gestellt worden ist und die Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 71 Absatz 5 Satz 2 des Asylgesetzes vorliegt beziehungsweise wann mit dessen Bescheidung zu rechnen ist,

- Asylfolgeantrag hat KEINE haftmindernde Wirkung. Außer: BAMF entscheidet, dass ein weiteres Asylverfahren eingeleitet wird

l) Hinweise über Krankheiten oder Schwangerschaften und Mitteilung über das Ergebnis ärztlicher Untersuchungen (>Reise- bzw. Haftfähigkeit)

- Liegen medizinische Befunde vor? Ist die Person reiseunfähig? Wenn ja, kann sie nicht inhaftiert werden

m) Bei einem Haftverlängerungsantrag müssen zusätzlich die Maßnahmen aufgelistet werden, die während der Haftzeit getroffen worden sind, um die Abschiebung tatsächlich zu vollziehen.

n) Ist das Haftverfahren richtig durchgeführt worden?

- Anhörung bei Haftrichter erfolgt? Gab es überhaupt eine richtige Anhörung? Wie lange war die Anhörung? Wenn zu kurz, kann gerügt werden, da anzunehmen ist, dass der Richter sich mit dem Sachverhalt nicht vollständig auseinandergesetzt hat und somit die Grundlage für eine richterliche Entscheidung angezweifelt werden kann.
- Übersetzung und Aushändigung des Haftantrags spätestens in Anhörung?
- Ordnungsgemäße Ladung des Anwalts (sofern vorhanden)? Wenn es einen Anwalt gibt, muss dieser zur Anhörung geladen werden, so dass er den Termin auch realistisch wahrnehmen kann. Termin muss realistischerweise wahrgenommen werden können. (Wird häufig vergessen!)
- „Richtiger“ Dolmetscher?

- Haftanordnung zeitlich nicht länger als beantragte Haft?
- Benachrichtigung Vertrauensperson und/oder konsularische Vertretung?

NACH DER ABSCHIEBUNG

Die Haftbeschwerde kann auch nach der Abschiebung weitergeführt werden. Wenn die Haft unrechtmäßig ist, müssen die Haftkosten nicht bei Rückkehr beglichen werden.

UNRECHTMÄßIGE HAFT

Schadensersatz, wenn Inhaftierung als rechtswidrig festgestellt wird:

- Geht grundsätzlich, jedoch nur auf Antrag.
- Rechtsgrundlage: Art. 5 EMRK
- Strafvollzugsentschädigungsgesetz – 25/30€/Tag, wenn Haft unrechtmäßig war
- ➔ Momentan läuft eine Klage beim BGH mit dem Ziel einer EGMR-Entscheidung um an die 100€/Tag Schadensersatz zu erwirken ➔ Endlich Abschreckung vor unrechtmäßiger Abschiebeinhaftierung

ANTRÄGE ZUR HAFTERLEICHTERUNG

Wie bereits beschrieben gibt es in Bayern keine Abschiebungshaftvollzugsgesetz. D.h. die meisten Regelungen sind nicht gesetzliche verankert und müssen durch Anträge neu überprüft werden.

Beispiel: Mobiltelefon in der Haft

Warum dürfen Häftlinge kein Handy in der Haft dabei haben? Unklar, welche juristischen Gründe. Ursprünglich in U-Haft verständlich, da Zeugenbeeinflussen möglich. Allerdings Abschiebungshaft keine U-Haft und somit ist die Begründung nicht auf Abschiebungshaft übertragbar.

Was kann getan werden?

Formloser Antrag bei der jeweiligen JVA das Mobiltelefon in der Haft dabei haben zu dürfen. Antrag mit Frist von 3 Tagen und Hinweis: „sollten Sie das ablehnen, bitte ich um Erstellung eines rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheids“ – wenn das abgelehnt wird, dann zum Gericht (Rechtsanwältin einschalten)

Aushändigung des Handys beantragen. Bisherige Fälle noch unklar, da vor Entschluss VG Betroffene/Kläger frei gelassen werden. >> in Berlin haben sie sogar WLAN!

Antrag auf Aushändigung des Handys an die JVA in unterschiedlichen Varianten (internetfähig/nicht-internetfähig). Befristung von 3 Tagen. Ansonsten Klage + einstweilige Anordnung beantragen beim VG. Allerdings unklar welches Gericht zuständig, da keine gesetzliche Regelung vorhanden.

Weitere Möglichkeiten für Anträge:

- Absonderung von Personen. Auf welcher Grundlage??? Wo kann man sich dagegen wehren? Eigentlich ist es ja ein Verwaltungsakt. Keine gesetzliche Regelung.
- Besuchszeiten. Warum nicht über Nacht Besuch? Grundrechtseingriff!
- Familientrennung >> AufenthG. Familien müssen getrennt von anderen Häftlingen untergebracht werden.

→ **Anträge schreiben!!!!**

INFORMATION ABSCHIEBUNGSHAFTANSTALTEN BAYERN

Zahlen, hauptsächlich Schätzungen:

- o Eichstätt, ca. 1.200 Personen im Jahr in Haft
- o Erding: ca. 250 pro Jahr (Schätzung)
- o Ca. 10 % Frauen
- o Bundesweit: Zwischen 4.000-5.000 Personen in Haft pro Jahr (grobe Schätzung anhand Liste der Belegungsplätze/ Abschiebhaft)
- o Neue Abschiebungsanstalten in Planung: Hof (eigenes Gebäude i. d. JVA) und Flughafen München? (fragwürdig: Ausreisegewahrsam?)

Welche Personen werden in der Abschiebehäft Erding und Eichstätt angetroffen?

- 1/3 Dublin-Fälle (im Moment NigerianerInnen, die nach Italien abgeschoben werden sollen)
- 2/3 Abschiebungen in Heimatland: i. M. Pakistani verbunden mit langen Haftzeiten oder Personen, die an der Grenze aufgegriffen wurden (gerade eingereist)
- i.d.R. wird die Haftzeit von der ZAB über die 3 Monate hinaus verlängert. Begründet dadurch, dass die Person nicht mitwirkt bei der Passbeschaffung (Verletzung der Mitwirkungspflicht). Häufig Schwierigkeiten mit den Botschaften bei der Beschaffung von Dokumenten für Abschiebehäftlinge – i.d.R. schaffen die Behörden es aber innerhalb der 6 Monate.
- Selten werden Mann und Frau zusammen in Haft angetroffen - z.B. in Eichstätt getrennt voneinander untergebracht.

ADRESSEN UND WEITERFÜHRENDE LINKS

Hilfetelefon für Inhaftierte in Abschiebehäft in ganz Bayern **0152 / 53 368 772**

Rechtl. Beratung in der Abschiebungshäft

| | |
|----------------------|-----------------------------|
| Dieter Müller | dieter.mueller@jesuiten.org |
|----------------------|-----------------------------|

| | |
|--|------------------|
| | 0178 / 167 33 17 |
|--|------------------|

| | |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| Amnesty Eichstätt Kontakt: Mathias Schmitt | 017678583308 |
|-------------------------------------------------------------|--------------|

Offizieller Kontakt in die Behörde

| | |
|---------------|---------------------------------------------|
| Erding | Tel. (08122) 400-150 Fax (08122) 400-134 |
|---------------|---------------------------------------------|

| | |
|--|---------------------------------------------------|
| | Dienstag und Donnerstag 9-11 Uhr und 14-16 Uhr |
|--|---------------------------------------------------|

| | |
|------------------|--------------------------------------------|
| Eichstätt | Tel. (08421) 9795-0 Fax (08421) 9795-30 |
|------------------|--------------------------------------------|

| | |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Besuche sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die telefonische Terminvereinbarung ist aus organisatorischen Gründen täglich nur in der Zeit von 17:00 Uhr - 21:00 Uhr möglich. |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flughafen München | Bundespolizei: Tel. 089 973079888 und 089 973074100 Fax 089 973079909 oder 089 973079009 muc.ez@polizei.bund.de |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Weiterführende Links

- Leitfaden für Betroffene von Abschiebungshäft in verschiedenen Sprachen:

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/fluechtlingsunterstuetzung-2/abschiebehäft>

- Ausführliche Informationen über Abschiebungshäft

<http://www.gegenabschiebehäft.de>

ANHANG

Checkliste Abschiebungshaft

Wichtige Gesetzestexte

Muster Vollmacht

Tabelle: Vergleich Abschiebungshaft Eichstätt, Büren, Ingelheim